

# Vereinsordnung

## 1. Beitragsordnung

### § 1 Allgemeines

- 1.) Von den Vereinsmitgliedern ist ein Monatsbeitrag zu entrichten (§ 5 Abs. 4 der Vereinssatzung).
- 2.) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Eintritt in voller Höhe. Der Betrag ist sofort fällig. Für neue Mitglieder fällt unabhängig vom Zeitpunkt ihres Eintritts der volle Monatsbeitrag an. Volle Mitgliederrechte haben alle Mitglieder, die den fälligen Beitrag bezahlt und ihre Beitrittserklärung eingereicht haben.
- 3.) Für die bestehenden Mitglieder ist die Zahlung des Monatsbeitrag bis zum 18. des laufenden Monats fällig.

### § 2 Höhe des Beitrags

- 1.) Für Mitglieder: 3,50 Euro.

## 2. Geschäftsordnung

### §1 Unterstützende Amtsposten

Der Vorstand kann zur Unterstützung weitere Amtsposten ernennen. Grundsätzlich sind diese:

- 1.) Bereichsleiter
- 2.) Administratoren

### §2 Bereiche und Bereichsleitung

Bereiche:

Der Verein ist in verschiedene Bereiche gegliedert um eine bessere Übersicht zu gewährleisten. Die Bereiche sind sachlich gegliedert. Ihren Vorsitz hat die Bereichsleitung, gebildet durch den/die Bereichsleiter.

Bereichsleiter:

Jeder Bereich benötigt bei der Gründung mindestens einen Bereichsleiter.

Nach Absprache mit dem Vorstand kann die Bereichsleitung auf maximal 2 Leiter aufgestockt werden.

### 3. Bereichsordnung

#### §1 Bereichsgründung

Ein Bereich kann durch jedes ordentliche Mitglied gegründet werden. Zur Gründung bedarf es mindestens drei ordentliche Mitglieder, die schriftlich erklären, an den Aktivitäten des Bereiches aktiv teilhaben zu wollen. Aus ihren Reihen heraus wird der Bereichsleiter gewählt, es reicht die einfache Mehrheit.

#### §2 Bereichsstruktur

Dem Bereich wird nach erfolgreicher Gründung ein dauerhafter Teamspeak-Kanal (je nach Bedürfnis auch entsprechende Untergruppen), ein eigenes Board im Vereins-Forum sowie ein Homepagebereich bereitgestellt. Die Pflege der bereitgestellten Infrastruktur obliegt der Bereichsleitung.

Es wird angestrebt maximal 2 Bereichsleiter je Bereich zu haben (Vertretungsfall).

#### §3 Auflösung eines Bereiches

- 1.) Ein Bereich kann durch die Bereichsleitung selbst, in Absprache mit dem Vorstand, geschlossen werden.
- 2.) In begründeten Fällen kann der Bereich durch den Vorstand geschlossen werden.
- 3.) Wenn bei den folgenden Wahlen sich nicht mind. 5 Bereichsmitglieder beteiligen, wird der Bereich unmittelbar geschlossen.

### 4. Wahlordnung

#### § 1 Wahl der Bereichsleitung

- 1.) Zur Wahl des Bereichsleiter kann sich jedes ordentliche Mitglied aufstellen lassen.
- 2.) Die Bereichsleitung wird für ein halbes Jahr gewählt.
- 3.) Wahlberechtigt für die Bereichsleiterwahl sind die jeweiligen Teilnehmer des Bereichs.
- 4.) Ein Bewerber ist gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber die einfache Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem erneut die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 5.) Bei Ausscheiden eines Bereichsleiters muss innerhalb von 7 Tagen eine Wahl eingeleitet werden.

6.) Sollte die Bereichsleitung vom Vorstand abgesetzt werden setzt dieser eine neue Wahl an.

## § 2 Hinderungsgründe

Bereichsleiter kann nicht sein

- 1.) wer bereits Teil des geschäftsführenden Vorstandes ist.
- 2.) wer bereits einen Bereichsleiter Posten inne hat.

## § 3 Wahl von Administratoren

Werden nach Ihrer persönlichen Eignung und fachlicher Kompetenz vom Vorstand ernannt.

## § 4 Sonstige Amtsposten

Werden nach Ihrer persönlichen Eignung und fachlicher Kompetenz vom Vorstand ernannt oder den Mitglieder zur Wahl gestellt.